

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0384/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **19.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitschrift berichtet am 11.04.2024 unter der Überschrift „Reitschul-Test Rems Murr Kreis“ über den Inkognito Test einer Reitschule beim Reitverein Schorndorf. Der Verein wird mit Adresse abgedruckt. Namentlich genannt wird die Reitlehrerin, eine Pferdewirtin. Zum Beitrag gehören Fotos des gerittenen Pferdes, der Ställe etc.

II. Eine Leserin kritisiert, in diesem Artikel würden inkognito eine Reitanlage, die Haltung, das Pferd, das Equipment und der Reitunterricht beurteilt. Alles Informationen, die auch ohne die Nennung der Namen der Mitarbeitenden in diesem Verein für die Öffentlichkeit / die Leserschaft ausreichend gewesen wären, um die reinen Informationen und die subjektive Wahrnehmung der Journalistin zu übermitteln. Zumal in solchen Vereinen immer mehrere Ausbilder und weitere Mitarbeitende tätig seien.

Die Öffentlichkeit habe kein erkennbares Interesse an der Nennung des Namens der Mitarbeitenden, diese hätten jedoch mit den negativen Auswirkungen, einer möglichen Kündigung durch den Verein und den negativen zukünftigen beruflichen Auswirkungen, aber was noch schwerer wiege, den sozialen Auswirkungen bei Familie und Freunden zu kämpfen.

III. Die Chefredaktion teilt mit, dass die Beschwerdeführerin zu keiner Zeit von ihrem Recht einer Gegendarstellung Gebrauch gemacht habe. Aus dem Beschwerdeschreiben gehe lediglich die Forderung hervor, den Artikel nicht online zu veröffentlichen sowie künftig Namensnennungen zu unterlassen. Die Forderung, den Artikel nicht online zu veröffentlichen, habe die Beschwerdeführerin ebenfalls mit einer E-Mail an die Redaktion zum Ausdruck gebracht. Da ohnehin keine Pläne hinsichtlich einer Online-Veröffentlichung seitens der Redaktion bestanden hätten, sei dies der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden. Der Forderung, Namensnennungen für zukünftige Veröffentlichungen zu unterbinden, könne die Redaktion nicht nachkommen, da sie für eine authentische Berichterstattung relevant und unter Einhaltung des Pressekodex zulässig sei.

Zu den Vorwürfen schreibt die Redaktion, dass der Presserat in einer ähnlichen Beschwerde bezüglich der von der Redaktion durchgeführten Reitschultests das öffentliche Interesse bereits als hinreichend erfüllt angesehen und bestätigt habe.

Die Redaktion führe den Reitschultest bereits seit fast 30 Jahren regelmäßig durch. Der Test stehe fraglos im öffentlichen Interesse, da Reiter\*innen sehr häufig auch Pferdebesitzer\*innen seien, Reitunterricht nehmen und ihre Tiere in Reitställen unterbringen müssten. Somit bestehe ein außerordentlich großes Interesse daran, zu erfahren, wie Reitställe ausgestattet seien, mit Pferden umgegangen werde und auf welche verschiedenen Arten Reitunterricht erfolgen könne. Auf diese Weise könne der Leser ein Gefühl dafür erlangen, worauf er bei Unterbringung und im Umgang mit seinem Pferd zu achten habe und wie er Missstände erkennen könne. Dies habe die Redaktion der Beschwerdeführerin auch in einem Schreiben mitgeteilt.

Zu einer authentischen und vollständigen Berichterstattung gehöre grundsätzlich auch die Namensnennung des/der Reitlehrer\*in, da es sich bei der Reitstunde um eine höchstpersönliche Leistung handele. Die Reitstunde, an der die Tester teilnehmen würden, werde von einer Person gestaltet und abgehalten. Da in vielen Reitschulen mehrere Reitlehrer\*innen lehrten, komme es für die Beurteilung des Reitunterrichts am Testtag somit maßgeblich darauf an, wer tatsächlich unterrichtet habe, was folglich die Namensnennung begründe. In diesem Fall sei die Tochter der Beschwerdeführerin auf der Homepage der Reitschule zudem mit vollem Namen genannt; eine etwaige Beschränkung der Namensnennung auf den Vornamen würde daher nichts an der Identifizierbarkeit ändern.

Die Nennung der einzelnen Reitlehrer und ihrer Qualifikationen beim Reitverein dokumentiere außerdem ausdrücklich, welche Bedeutung die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Reitlehrers für den Unterricht hätten.

Ohne Namensnennung könnte ein potenzieller neuer Reitschüler\*in (und an diesen richte sich der Reitschultest) das Testurteil gar nicht zuordnen, sodass das vom Presserat bestätigte öffentliche Interesse an dem Test nicht gewährleistet werden könnte; darüber hinaus müssten sich andere Unterrichtende eine Leistung ungerechtfertigt zurechnen lassen, mit der sie nichts zu tun gehabt hätten und für die sie nicht verantwortlich seien.

Bei einer Abwägung der beiderseitigen Interessen stehe das Interesse der Reitlehrer\*in, nicht namentlich genannt zu werden, daher hinter dem öffentlichen Interesse an der Namensnennung zurück. Hierbei werde berücksichtigt, dass die betreffende Person ohnehin im Reitstall, bei Schülern, Interessenten sowie im Vereinsleben namentlich bekannt sei und somit das schützenswerte Interesse an einem Unterbleiben der Namensnennung nicht allzu hoch zu bewerten sei.

Die Namensnennung im konkreten Fall erfolge zudem allein im Kontext, mit der beruflichen Tätigkeit als Reitlehrerin und der Berichterstattung über den Ablauf und die Qualität der

durchgeführten Reitstunde. Die Berichterstattung erfolge sachlich und zutreffend. Den Vorwurf einer Prangerwirkung der Person könne die Redaktion im Rahmen der sachlichen und zutreffenden Berichterstattung nicht nachvollziehen. Die Namensnennung sei somit angemessen und, wie vorstehend bereits dargestellt, gleichermaßen erforderlich und stelle keine unzumutbare Beeinträchtigung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar.

An dieser Stelle möchte die Redaktion auch auf die Erläuterung des Testablaufs hinweisen, der in jedem Reitschultest ebenfalls abgedruckt werde und durch die zum Ausdruck komme, dass es sich bei den Reitschultests um eine „Momentaufnahme“ handele, die nicht generell für die Leistung oder die Qualität des Reitunterrichts gelten müsse.

Vier Hufeisen gebe es für die besten Schulpferde, Reitlehrer und Ställe. Weil das unbefangene Urteil zähle, teste die Redaktion inkognito. Ein schlechtes Essen sei nicht mit der miserablen Laune des Kochs zu entschuldigen. Für Reitschulen gelte dasselbe: Auch wenn der Reitlehrer sonst besser unterrichte oder das Schulpferd aus der Nachbarbox rittiger wäre, spiele das für den Test keine Rolle – ein Reitschüler werde nicht nochmals den Stall betreten, wenn schon seine erste Stunde daneben gehe. Das Redaktions-Urteil beziehe sich also nur auf die am Testtag erteilte Reitstunde, die Qualität des getesteten Schulpferdes und den Zustand des Hofs zum Test-Zeitpunkt. Deshalb könne die Bewertung durchaus schlechter oder besser ausfallen als das Urteil der Stamm-Reiter dieses Schulstalls (...).

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bewertet die Prangerwirkung, der die Zeitung die überprüfte Reitlehrerin durch die Nennung ihres Namens im Artikel „Reitschul-Test Rems-Murr-Kreis“ aussetzt, als unverhältnismäßig. Wie die Redaktion darlegt, handelt es sich bei dem veröffentlichten Test in der Tat um eine Momentaufnahme – jedoch eine mit möglicherweise erheblichen Konsequenzen für die bewertete Reitlehrerin. Die Redaktion führt in ihrer Stellungnahme explizit an, dass ein schlechtes Essen auch nicht mit der schlechten Laune des Kochs zu bewerten sei. Um beim Koch/Reitlehrerin-Vergleich zu bleiben, verweist der Beschwerdeausschuss auf Restauranttests. Medien testeten auch dort immer wieder anonym – allerdings kritisierten sie in den folgenden Beiträgen die Köche nicht mit Namen.

Zudem erläutert die Redaktion nach Ansicht des Beschwerdeausschusses nicht ausreichend, wie die schlechte Bewertung der Reitstunde zustande gekommen ist. Als einzige konkrete negative Kritikpunkte am Unterricht nennt die Autorin, dass die Schüler „keine konkrete Unterstützung vom Boden“ bekommen und dass es zu wenig „Aha-Effekte“ gegeben habe. Wie die Beschwerdegegnerin richtig anführt, gab es in der Vergangenheit bereits eine Entscheidung des Presserats in Bezug auf die Inkognito-Reitschultests des Magazins. Jedoch bezog sich diese Entscheidung auf einen anderen Sachverhalt, bei dem unter anderem falsche Tatsachenbehauptungen moniert wurden. Das grundsätzliche öffentliche Interesse an den Reitschultests bestätigte der Presserat damals. Im vorliegenden Fall geht es aber um die konkrete Namensnennung der getesteten Reitlehrerin.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung

des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>